



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

79. Jahrgang

Hannover, den 22. Mai 2025

Nummer 30

G e s e t z **zur Änderung des Niedersächsischen Nichtraucherchutzgesetzes** **Vom 20. Mai 2025**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Nichtraucherchutzgesetz vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rauchen“ die Worte „von Tabakprodukten, einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und erhitzten Tabakerzeugnissen sowie von Geräten zur Verdampfung von Tabakprodukten,“ eingefügt.
 - bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Das Rauchen von Cannabisprodukten, einschließlich der Benutzung von Geräten zur Verdampfung von Cannabisprodukten, ist über das Verbot in § 5 Abs. 2 des Konsumcannabisgesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 207), hinaus verboten in vollständig umschlossenen Räumlichkeiten von Einrichtungen und Gebäuden nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4, 7 und 9 bis 13.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Satz 1 Nr. 10“ die Angabe „und Satz 3“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Teil wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 1 werden nach den Worten „der Polizei“ die Worte „sowie Vorführzellen der Gerichte“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Satz 1 Nr. 10“ die Angabe „und Satz 3“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 wird nach der Angabe „Satz 1 Nr. 10“ die Angabe „und Satz 3“ eingefügt.
3. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „Satz 1 oder 2“ durch die Angabe „Satz 1, 2 oder 3“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 20. Mai 2025

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Olaf L i e s